

Bebauungsplan Nr. 20-10 "Nördliche Uhlandstraße",
1. (vereinfachte) Änderung

Begründung:

Der 1994 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 20-10 setzt im Änderungsgebiet für die Bebauung u.a. eine verbindliche Hauptfistrichtung in Nord-Südrichtung fest.

Bei hier geplanten Bauvorhaben soll Sonnenenergie genutzt werden. Zur optimalen Verwirklichung dieses Vorhabens wird die Änderung dieser Firstrichtung in Ost-Westrichtung nötig.

Da in der Nachbarschaft entsprechende Firstrichtungen vorhanden bzw. geplant sind, ist diese Änderung städtebaulich zu vertreten.

Eingriffsregelung (§ 8a BNatSchG):

Bei Durchführung der vorliegenden Planung wird die ökologische Situation planungsrechtlich nicht verschlechtert, sodaß auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verzichtet werden kann.